

# GEMEINNÜTZIGE VEREINSSATZUNG



## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet FC Winnenden.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Danach lautet der Name des Vereins FC Winnenden e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 71364 Winnenden.

## §2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung eines regelmäßigen Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebes, durch Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren, sowie die Förderung und Wahrung der Deutschen sowie Internationalen Fußball Kultur.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragssteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied seinen Austritt erklären.



Der Austritt kann nur zum Ende eines

- Kalenderjahres
- Kalenderquartals
- Kalendermonats

mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstands erklärt werden.

- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:  
**ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Monat, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags oder sonstigen Umlagen im Rückstand ist.**

---

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss. Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## §6 Beiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.
- 6.4 Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung bestehend aus dem Vorstand, Abteilungsleiter, Jugendleiter, Kassierer und Kassenprüfer.

## §8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem **1. und 2. sowie 3 Vorsitzenden**.  
Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- 8.2 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.



Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

8.2 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

## §9 Abteilungsleiter

9.1 Der Abteilungsleiter wird für die Dauer von fünf Jahren Amtszeit gewählt.

## §10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Festsetzungen von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

10.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## §11 Einberufung und gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## §12 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## §13 Württembergischen Landessportbund e.V.

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §14 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3- Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

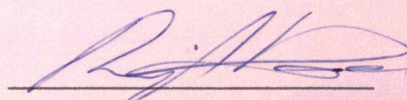
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## §15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.08.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Domenico Rispoli

Vorstandsmitglied



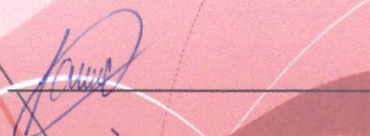
Sascha Felske

Vorstandsmitglied



Samet Dikici

Vorstandsmitglied



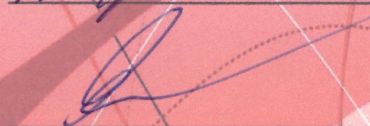
Klaus Weishäupl

Abteilungsleiter



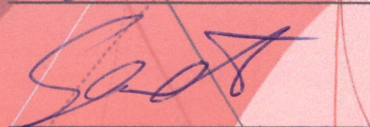
Arcangelo Clarizia

Jugendleiter




Giuseppe Secreto

Schatzmeister/  
Kassierer



Dennis Warwash

Rechnungsprüfer/  
Kassenprüfer





# Gründungsprotokoll für einen Gemeinnützigen Verein



Gründungsprotokoll des Vereins: FC Winnenden.  
am 18.08.17 in Winnenden um 20.00 Uhr.

## §1 Begrüßung der Gründerversammlung

- 1.1 Es trafen sich die in Anlage 1 die aufgeführten Personen, um den Verein FC Winnenden zu gründen.
- 1.2 Herr Domenico Rispoli begrüßt die Teilnehmer und eröffnete die Versammlung.

## §2 Wahl eines Versammlungsleiters

Auf Vorschlag der Versammlung wurde Herr Klaus Weishäupl zum Versammlungsleiter gewählt. Er nahm die Wahl an.

## §3 Wahl des Protokollführers

Auf Vorschlag der Versammlung wurde Herr Giuseppe Secreto als Protokollführer vorgeschlagen und durch Handzeichen gewählt. Er nahm die Wahl an.

## §4 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Der Versammlungsleiter schlug die Tagesordnung vor, die sich aus diesem Protokoll als Anlage 2 beiliegenden Einladung ergibt. Diese wurde von der Versammlung ohne Veränderungen beschlossen.

## §5 Beschlussfassung über die Vereinssatzung

Die Anwesenden erörterten den Satzungsentwurf. Danach stimmten alle Anwesenden über die der diesem Protokoll als Anlage 3 beiliegenden Fassung der Satzung durch Handzeichen ab. Der Versammlungsleiter stellte die Gründung des Vereins fest. Daraufhin unterzeichneten alle Gründungsmitglieder die Satzung und erklärten damit den Beitritt zum Verein.



## §6 Wahl des Vorstands

6.1 Es wurde um Vorschläge für die Vorstandsmitglieder gebeten. Folgende Mitglieder wurden vorgeschlagen und in geheimer Abstimmung gewählt.

Vorstandsmitglied	Domenico Rispoli
Vorstandsmitglied	Sascha Felske
Vorstandsmitglied	Samet Dikici
Schatzmeister/ Kassierer	Giuseppe Secreto

6.2 Der Vorsitzende Domenico Rispoli wurde mit 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gewählt.

Der Vorsitzende Sascha Felske wurde mit 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gewählt.

Der Vorsitzende Samet Dikici wurde mit 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gewählt.

Der Schatzmeister Giuseppe Secreto wurde mit 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gewählt.

Die Gewählten erklärten, das sie die Wahl annehmen.

## §7 Wahl des Abteilungsleiter

Die Versammlung schlug Herrn Klaus Weishäupl als Abteilungsleiter vor.  
Er wurde per Handzeichen gewählt. Er nimmt die Wahl an.

## §8 Wahl des Jugendleiters

Die Versammlung schlug Herrn Arcangelo Clarizia als Jugendleiter vor.  
Er wurde per Handzeichen gewählt. Er nimmt die Wahl an.

## §9 Wahl des Rechnungsprüfer

Die Versammlung schlug Herrn Dennis Warwash als Rechnungsprüfer vor.  
Er wurde per Handzeichen gewählt. Er nimmt die Wahl an.



## §10 Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge

Es wurden folgende Beiträge beschlossen:

Erwachsene aktive Rentner	70,00 €
Azubis, Studenten:	60,00 €
Jugendliche: (ein Elternteil ist Mitglied)	32,50 €
Jugendliche (ohne Elternteil als Mitglied)	35,00 €

Der Beitrag wird einmal im Jahr erhoben.

## §11 Sonstiges

Der Vorstand wurde beauftragt, die Anmeldung beim Vereinsregister vorzunehmen.  
Die Versammlung wurde um 21.30 Uhr geschlossen.

Winnenden der, 18.08.17 Meißner Versammlungsleiter

Winnenden der, 18.08.17 Schäfer 1 Vorstandsmitglied

Winnenden der, 18.08.17 Schäfer Protokollführer